

Wesentliche Merkmale des Tarifs bKV-KT3K

- 5 € Krankentagegeld vom 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit an
- Zzgl. 5 € Krankentagegeld vom 183. Tag der ununterbrochenen laufenden Arbeitsunfähigkeit an
- Zzgl. 10 € Krankentagegeld vom 365. Tag der ununterbrochenen laufenden Arbeitsunfähigkeit an

Tarif bKV-KT3K

Krankentagegeldversicherung

Fassung Januar 2021

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KT 2009]) und Teil II (Tarifbedingungen [TB/KT 2013]) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie den Zusatzbedingungen für die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Krankenzusatzversicherung nach bKV-Tarifen.

I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Personen, die als Mitarbeiter/-in in der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenzusatzversicherung im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages versicherbar sind.

II. Karenzzeit

1. Das Krankentagegeld am 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit darf nur bis zur Höhe des auf den Kalendertag umgerechneten, aus der beruflichen Tätigkeit herrührenden Nettoeinkommens versichert werden. Dabei sind sonstige Krankentage- oder Krankengelder zu berücksichtigen.

2. Die Karenzzeit (Zeit vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit bis zu dem Tag, von dem an Krankentagegeld gezahlt wird) gilt für jede Arbeitsunfähigkeit neu. Zeiten wiederholter Arbeitsunfähigkeit wegen der gleichen Krankheit, die der Arbeitgeber bei Arbeitnehmern bei der Fortzahlung des Entgelts berechtigterweise zusammenrechnet, werden auch hinsichtlich der Karenzzeit zusammengerechnet.

III. Versicherungsleistungen

1. Krankentagegeld

Das versicherte Krankentagegeld wird ohne zeitliche Begrenzung und unter Einschluss von Sonn- und Feiertagen vom 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt:

- 5 € ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit
- zzgl. 5 € ab dem 183. Tag der ununterbrochenen laufenden Arbeitsunfähigkeit
- zzgl. 10 € ab dem 365. Tag der ununterbrochenen laufenden Arbeitsunfähigkeit.

2. Prämien-Zuschuss

2.1 Versicherte, die anderweitig eine Krankentagegeldversicherung bei einer privaten Krankenversicherung (PKV) abgeschlos-

sen haben, erhalten nach Ablauf eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr auf Antrag einen Prämien-Zuschuss. Der Prämien-Zuschuss beträgt je Kalenderjahr 32 €. Sofern der Versicherungsbeginn bzw. das -ende nach diesem Tarif unterjährig erfolgt, wird der Prämien-Zuschuss für diesen Zeitraum anteilig je vollem versichertem Monat gewährt.

2.2 Voraussetzung für die Gewährung des Prämien-Zuschusses ist,

- dass die anderweitige private Krankentagegeldversicherung parallel zur bKV bestanden hat und der Versicherte dies nachweist. Ist dies nicht der Fall, wird der Prämien-Zuschuss nur für den anteiligen Zeitraum je vollem versichertem Monat gewährt.
- dass der Versicherte auf die Krankentagegeldleistung nach Tarif bKV-KT3K einen grundsätzlichen Verzicht ausspricht. Diese Entscheidung kann nur revidiert werden, wenn der anderweitig bestehende Versicherungsschutz nachweislich beendet wird. Der Versicherungsschutz beginnt dann ab dem Tag, an dem der anderweitige Versicherungsschutz endet.